



# Zur Altersbestimmung von Schweinefeten vor dem Hintergrund des Tierschutzvollzuges sowie weiterer Aspekte im Zusammenhang mit Transport und Schlachtung von trächtigen Tieren

Frauke Janelt<sup>1</sup>, Prof. Dr. Johannes Kauffold<sup>2</sup>, Prof. Dr. Katharina Riehn<sup>3</sup>, Prof. Dr. Ahmad Hamedy<sup>1</sup>, Dr. Philipp Rolzhäuser<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Institut der Lebensmittelhygiene, Universität Leipzig, An den Tierkliniken 1, 04103 Leipzig

<sup>2</sup>Klinik für Klauentiere, Abteilung Schwein, Universität Leipzig, An den Tierkliniken 29, 04103 Leipzig

<sup>3</sup>Fakultät Life Sciences, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, Ulmenliet 20, 21033 Hamburg

## Hintergrund

Die Transportunfähigkeit von trächtigen Tieren in einem Gestationsstadium von über 90 % der Gesamtträchtigkeitsdauer ist in der VO (EG) 1/2005 (Anonym 2005) geregelt. Zusätzlich beschränkt seit 2017 das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (Anonym 2008) die Abgabe trächtiger Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung. Um entsprechend dieser bestehenden Regelungen Tierschutzverstöße ahnden zu können, ist eine Altersbestimmung der Feten erforderlich. Verfügbare Literatur zur Altersbestimmung von Schweinefeten (meist Scheitel-Steiß-Längen) ist allerdings bis zu 50 Jahre alt. Es fehlen Hintergrundinformationen zu Scheitel-Steiß-Längen bei modernen (hochproliferativen) Rassen und/ oder zu Trächtigkeitstagen, die rechnerisch die Trimester begrenzen (38. und 77. Trächtigkeitstag beim Schwein) (Rolzhäuser et al. 2020).

Ob Feten – zumindest im letzten Drittel der Trächtigkeit – Schmerzen, Leiden oder Unbehagen wahrnehmen können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden (EFSA 2017). Da erste Hinweise für eine Wahrnehmungsfähigkeit bereits ab der Hälfte der Trächtigkeit bestehen, empfehlen Maas et al. (2022) aus ethischer Sicht im Sinne des Vorsorgeprinzips die Schlachtung trächtiger Nutztiere ab der zweiten Hälfte der Trächtigkeit zu vermeiden. Zudem wird die Schlachtung trächtiger Nutztiere gesellschaftlich nicht akzeptiert (Riehn et al. 2011).

Die Prävalenz gravid geschlachteter Sauen lag 2017 bei 3 % (n= 11.137) in Deutschland. Davon wurden 0,3 % der Sauen im dritten Trimester geschlachtet (Rolzhäuser et al. 2018).



Abbildung 1: Ultraschalluntersuchung zur Erfassung fetometrischer Parameter an einer tragenden Sau (Deutsches Sattelschwein) (Foto: Haller)



Abbildung 2: Schweinefetus im dritten Trimester; Scheitel-Steiß-Länge: 26 cm (Foto: Rolzhäuser)

## Projektziel

Ziel ist es, valide Daten zur Altersbestimmung von Schweinefeten zu generieren, um entsprechende Tierschutzverstöße im Zusammenhang mit dem Transport und der Schlachtung trächtiger Sauen ahnden zu können.

## Projektaufbau

Die Datenakquise erfolgt in zwei Phasen (Abbildung 3). In einer Phase werden fetometrische Parameter per transabdominaler Ultraschalluntersuchung an trächtigen Sauen (Moderne (hochproliferative) vs. Konservative (niedrigproliferative) Rasse) eines landwirtschaftlichen Betriebes zu unterschiedlichen Trächtigkeitstagen erhoben (Abbildung 1) und in einer zweiten Phase an eviszerierten graviden Uteri am Schlachtband eines Schlachthofes eruiert (Abbildung 2).

Aus der Kombination dieser zweistufigen Datenerhebung soll schlussendlich eine Verfahrensweise für amtliches Personal zur Altersbestimmung der Schweinefeten etabliert werden.

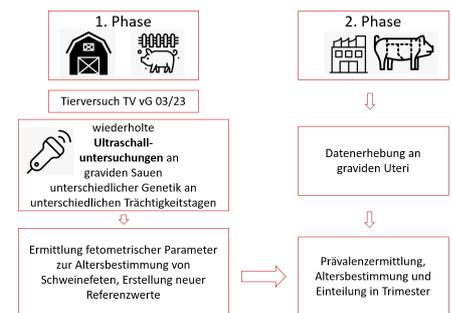


Abbildung 3: Projektskizze

## Kontakt

Frauke Janelt  
Institut für Lebensmittelhygiene  
An den Tierkliniken 1, 04103 Leipzig  
+49 341 97-38227  
frauke.janelt@vetmed.uni-leipzig.de  
www.vetmed.uni-leipzig.de/institut-fuer-lebensmittelhygiene

## Literatur

Anonym (2005): Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97. In: Amtsblatt der Europäischen Union.

Anonym (2008): Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Handels mit bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zu Haltungs- und Abgabeverboten in bestimmten Fällen (Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz), (Tiererzeugnisse-Handels-Verbot-Gesetz-TierErzHVerbG), vom BGBl. I S. 2394. In: www.gesetze-im-internet.de.

EFSA Panel on Animal Health and Welfare (2017): Animal welfare aspects in respect of the slaughter or killing of pregnant livestock animals (cattle, pigs, sheep, goats, horses). In: European Food Safety Authority Journal 15 (5), 1-96. DOI: 10.2903/j.efsa.2017.4782.

Maas, A.; Riehn, K.; Kurzman, P. (2022): Vorsicht als Grundlage für einen adäquaten Umgang mit Schlachtierfeten. In: Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 135, S. 1-12. DOI: 10.2376/1439-0299-2022-7.

Riehn, K.; Dornel, G.; Einspanier, A.; Gotschalik, J.; Lochmann, G.; Hildebrandt, G. et al. (2011): Schlachtung graviden Rinder – Aspekte der Ethik und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. In: Tierärztliche Umschau 66, S. 391-405.

Rolzhäuser, P.; Saffel, J.; Wohlfahrt, S.; Walter, L.; Pahl, A.; Hamedy, A. et al. (2020): Zur Altersbestimmung von Schweinefeten vor dem Hintergrund der illegalen Abgabe hochträchtiger Säugelinge zur Schlachtung. In: Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 133 (1/2), S. 22-27.

Rolzhäuser, P.; Wohlfahrt, S.; Saffel, J.; Walter, L.; Pahl, A.; Hamedy, A. et al. (2018): Schlachtung gravid Schweine in Deutschland: Eine Datenerhebung in Schlachtbetrieben im Rahmen des Forschungsprojektes "SIGN". In: Der Praktische Tierarzt 100 (08/2019), 794-802. Online verfügbar unter DOI 10.2376/0005-9366-18060.

Rolzhäuser, P. M. (2019): Untersuchungen zur Häufigkeit von Trächtigkeiten bei in Deutschland geschlachteten Schweinen. Dissertation, Universität Leipzig, Leipzig. Institut für Lebensmittelhygiene.